



28.03.2019

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: „Verbrauch“ eines Ausweisungsinteresses bzw. -grundes

§§ 53, 54 AufenthG, Art. 20 Abs. 3 GG

„Verbrauch“ eines Ausweisungsgrundes
(Ausdrücklicher oder konkludenter) Verzicht auf Ausweisungsgründe
Zurechenbarer Vertrauenstatbestand
Schützenswertes Vertrauen des Ausländers
Nachträgliches Entfallen des Vertrauensschutzes wegen Änderung der maßgeblichen
Umstände (hier: erneute Straffälligkeit)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14.03.2019, Az. 10 ZB 18.2388

Leitsatz:

Der „Verbrauch“ eines Ausweisungsgrundes steht unter dem Vorbehalt, dass sich die für die behördliche Entscheidung maßgeblichen Umstände nicht ändern; eine solche Veränderung kann den dem Ausländer vermittelten Vertrauensschutz nachträglich wieder entfallen lassen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Ausländer erneut in einschlägiger Weise strafrechtlich in Erscheinung tritt und damit die Frage des Bestehens einer Wiederholungsgefahr hinsichtlich der Begehung weiterer erheblicher Straftaten durch den Ausländer und des Erfordernisses einer Ausweisung (erneut) aufgeworfen wird.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweise:

In Ausweisungsverfahren und Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) wird in der Praxis von Seiten des betroffenen Ausländers oftmals der sog. „V e r b r a u c h“ von Ausweisungsgründen, d.h. Lebenssachverhalten, die ein Ausweisungsinteresse nach § 53 Abs. 1, § 54 AufenthG erfüllen, eingewandt.

Im vorliegenden Beschluss (Rn. 10) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Rechtsprechung zu dieser Frage übersichtlich und instruktiv zusammengefasst und zum Gesichtspunkt des nachträglichen Entfallens des Vertrauensschutzes wegen Änderung der maßgeblichen Umstände präzisiert.

1. Die Tatbestandsvoraussetzungen für einen „Verbrauch“

- a) Zuerst verweist der BayVGH (a.a.O. Rn. 10) zur Frage des „Verbrauchs“-Tatbestandes auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), insbesondere dessen Urteil vom 22.02.2017 (Az. 1 C 3.16, juris Rn. 39 m.w.N.), wonach grundsätzlich anerkannt ist, dass Ausweisungsgründe in Anwendung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes einem Ausländer nur dann und so lange entgegengehalten werden dürfen, als sie noch aktuell und nicht verbraucht sind und die Ausländerbehörde auf ihre Geltendmachung nicht ausdrücklich oder konkludent verzichtet hat. Aus der Ableitung dieser Kriterien aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes folge – so das BVerwG (a.a.O.) – jedoch, dass die Ausländerbehörde einen ihr zurechenbaren Vertrauenstatbestand geschaffen haben müsse, aufgrund dessen der Ausländer annehmen könne, ihm werde ein bestimmtes Verhalten im Rahmen einer Ausweisung nicht entgegengehalten. Zudem müsse ein hierauf gegründetes Vertrauen des Ausländers schützenswert sein.

Zusammengefasst tritt also der „Verbrauch“ eines Ausweisungsgrundes nur ein, wenn – erstens – die Ausländerbehörde einen entsprechenden ihr zurechenbaren Vertrauenstatbestand geschaffen hat und – zweitens – ein hierauf gegründetes Vertrauen des Ausländers schutzwürdig ist.

- b) Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass das Verstreichen einer bestimmten Zeitspanne zwischen der Straftat bzw. Verurteilung des Ausländers und der Reaktion der

Ausländerbehörde weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung für einen „Verbrauch“ ist.

- (1) So hat etwa der BayVGH in seinem Beschluss vom 20.02.2019 (Az. 10 ZB 18.2343, juris Rn. 12) festgestellt, dass allein das Versteichen einer (ohnehin relativ kurzen) Zeitspanne ohne sofortige Reaktion der Ausländerbehörde einen Vertrauensschutz nicht zu vermitteln vermag (hier: 3 Straftaten in 2015, derentwegen der Ausländer in 3 Strafverfahren in 2016 verurteilt und von der Ausländerbehörde 2017 ausgewiesen wurde). Erst recht führt der reine Zeitablauf zwischen einer Straftat und der Verurteilung nicht zum Verbrauch des Ausweisungsinteresses (siehe BayVGH, Urteil vom 09.12.2015, Az. 19 B 15.1066, juris Rn. 26).
 - (2) Dementsprechend ist die (frühere) – das Zeitmoment betonende – obergerichtlich vertretene Auffassung, dass der Gesichtspunkt des „Verbrauchs“ eines Ausweisungsgrundes mit dem Gedanken der Verwirkung vergleichbar sei, d.h. neben dem Zeitmoment auch ein Umstandsmoment in dem Sinne erforderlich sei, dass neben den Zeitablauf zusätzliche Umstände treten müssen, aus denen der Betroffene berechtigterweise den Schluss ziehen darf, die Behörde werde von ihren Befugnissen keinen Gebrauch mehr machen (vgl. hierzu: BayVGH, Beschluss vom 17.11.2009, Az. 10 ZB 09.1415, juris Rn. 9; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.09.2007, Az. 11 S 837/06, juris Rn. 30), überholt.
- c) Da diese abstrakten Anforderungen an einen „Verbrauch“ von Ausweisungsinteressen bzw. -gründen für die Praxis nur schwer handhabbar sind, sollen folgende Beispiele aus der Rechtsprechung den Anwendungsbereich näher verdeutlichen:
- Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels (allein) in Kenntnis oder der Ausländerbehörde zuzurechnenden Unkenntnis reicht nach Ansicht des BVerwG (Urteil vom 22.02.2017, Az. 1 C 3.16, juris Rn. 39) für einen „Verbrauch“ nicht aus. Zweifelhaft ist daher, ob dem OVG Nordrhein-Westfalen gefolgt werden kann, wenn es davon ausgeht, dass ein „Verbrauch“ etwa eintreten könne, wenn die Ausländerbehörde dem Betroffenen in voller Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausweisung den weiteren Aufenthalt im Wege der vorbe-

haltlosen Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels ermöglicht (Beschluss vom 19.01.2017, Az. 18 A 2540/16, juris Rn. 4; Beschluss vom 20.05.2005, Az. 18 B 1207/04, juris Rn. 3). Dies dürfte nur dann der Fall sein, wenn der Ausländer aus der Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels billigerweise darauf schließen kann, dass die Ausländerbehörde alle als potentielle Versagungsgründe in Betracht kommenden Umstände tatsächlich ermittelt und sodann als für die Erteilung oder Verlängerung des begehrten Aufenthaltstitels unbeachtlich eingestuft hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.02.2017, Az. 1 C 3.16, juris Rn. 39 a.E.). Allein die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist für sich genommen, d.h. ohne Berücksichtigung der näheren Umstände der Erteilung oder Verlängerung, nicht geeignet, einen solchen Vertrauenstatbestand zu begründen (siehe VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.11.2017, Az. 11 S 1555/16, juris Rn. 34). Vielmehr muss die Behörde darüber hinaus zu erkennen geben, dass sie in den Straftaten des Ausländers keinen Ausweisungsgrund bzw. kein Ausweisungsinteresse sieht (vgl. BayVGh, Urteil vom 09.12.2015, Az. 19 B 15.1066, juris Rn. 26).

- Ein schützenswertes Vertrauen des Ausländers dürfte hingegen regelmäßig dann vorliegen, wenn die Ausländerbehörde in voller Kenntnis der Ausweisungsgründe von einer Ausweisung abgesehen und lediglich eine sog. ausländerbehördliche Verwarnung (unter Androhung der Ausweisung – vgl. Nr. Vor 53.6.8.3 Satz 1, Vor 53.4.1.2 AufenthG-VwV) ausgesprochen hat (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.11.2008, Az. 18 B 1643/08, juris Rn. 8). Vertrauenstatbestand ist hier die Verwarnung. Gemäß Vor 53.6.8.3 Satz 2 AufenthG-VwV handelt es sich bei dieser um einen bloßen Hinweis ohne Verwaltungsaktqualität auf eine mögliche Reaktion der Ausländerbehörde hinsichtlich eines bestimmten künftigen Verhaltens des Ausländers. Die fehlende Verwarnung stellt für sich allerdings keinen Vertrauenstatbestand dar, da keine gesetzliche Verpflichtung besteht, einen Ausländer – gleichsam vorbeugend – auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften hinzuweisen (siehe BayVGh, Beschluss vom 05.06.2002, Az. 10 ZB 02.960, juris Rn. 3).
- Reagiert die Ausländerbehörde nach Kenntniserlangung vom Ausweisungsgrund mit einem Anhörungsschreiben zur beabsichtigten Ausweisung oder Ablehnung des Aufenthaltstitels, fehlt es bereits an einem von der Behörde gesetzten Ver-

trauenstatbestand (vgl. BayVGh, Beschluss vom 03.01.2007, Az. 24 CS 06.2634, juris Rn. 14 a.E.).

- Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 15.03.2005 (Az. 1 C 26.03, juris Rn. 22) offengelassen, ob die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde in Kenntnis eines Sachverhalts, der einen Versagungs- oder Ausweisungstatbestand erfüllt, generell nicht dazu führen kann, bei der Beantragung eines unbefristeten Aufenthaltstitels den Einwand des „Verbrauchs“ zu begründen.
- In seinem Urteil vom 22.02.2017 (Az. 1 C 3.16, juris Rn. 39) hat das BVerwG ein schützenswertes Vertrauen des Ausländers etwa in einer Fallkonstellation verneint, in dem die Ausländerbehörde dem Kläger auf dessen Anfrage zum Stand des Verfahrens auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis lediglich mitgeteilt hat, dass gegenwärtig noch eine Sicherheitsüberprüfung stattfindet, und dann zu einem späteren Zeitpunkt ohne jegliche Erläuterung zum Ausgang der Sicherheitsüberprüfung die begehrte Niederlassungserlaubnis erteilte. Auf dieser Grundlage könne – so das BVerwG (a.a.O.) – der Betroffene nämlich weder wissen, welchen konkreten Umständen die Ausländerbehörde im Rahmen ihrer Sicherheitsüberprüfung nachgegangen ist, noch zu welchen konkreten Erkenntnissen sie hierbei nach Abschluss der Überprüfung gelangt ist.
- In seinem Urteil vom 03.08.2004 (Az. 1 C 30.02, juris Rn. 41) reichte dem BVerwG die Tatsache, dass die Ausländerbehörde ihre Ausweisungsentscheidung erst nach einer weiteren strafrechtlichen Verurteilung des betroffenen Ausländers getroffen hat, nicht aus, um von einem „Verbrauch“ der ersten Verurteilung auszugehen. Ein „Verzicht der Ausländerbehörde“ käme nur dann in Betracht, wenn sie abschließend entschieden hätte, auf das der ersten Verurteilung zugrunde liegende persönliche Verhalten des Ausländers keine Ausweisung mehr zu stützen, und wenn sich die für die behördliche Entscheidung maßgeblichen Umstände insoweit nicht geändert hätten.
- Auch wenn bekannt ist, dass trotz Aufhebung einer ersten Ausweisungsverfügung seine Ausweisung weiterhin geplant ist, kann nicht auf einen Verzicht auf eine Ausweisung vertrauen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 06.06.2016, Az. 10 C 15.1347,

juris Rn. 16; Beschluss vom 08.09.2016, Az. 10 C 16.1214, juris Rn. 11; ferner Beschluss vom 07.01.2019, Az. 10 C 17.213, juris Rn. 10).

2. Die Rechtsfolgen

- a) In der Rechtsfolge, d.h. beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für einen „Verbrauch“, spricht nach Auffassung des BayVGH im vorliegenden Beschluss (Rn. 10) viel dafür, dass ein in diesem Sinne „verbrauchter“ Ausweisungsgrund bei unveränderter Sachlage grundsätzlich weder bei der Prüfung der Wiederholungsgefahr noch in den Ermessenserwägungen verwendet werden könne.
- b) Im Rahmen des §§ 53 ff. AufenthG dürfte der „Verbrauch“ des Ausweisungsinteresses bzw. -grundes sowohl auf der Tatbestandsseite des § 53 Abs. 1 AufenthG bei der Wiederholungsgefahr als auch bei der Prüfung eines Ausweisungsinteresses nach § 54 AufenthG und bei der Gesamtabwägung nach § 53 Abs. 1 bis 3 AufenthG eine Rolle spielen. Bei der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels dürfte dieser „Verbrauch“ bei § 5 Abs. 1 Nr. 2 (ggf. i.V.m. § 8 Abs. 1) AufenthG sowie ggf. in auf der Rechtsfolgenseite anzustellenden Ermessenserwägungen zu berücksichtigen sein.

3. Der Vorbehalt der Änderung der maßgeblichen Umstände

- a) Der BayVGH weist im vorliegenden Beschluss (Rn. 10) – in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 03.08.2004, Az. 1 C 30.02, juris Rn. 41; Urteil vom 16.11.1999, Az. 1 C 11.99, juris Rn. 20) – darauf hin, dass ein derartiger „Verbrauch“ eines Ausweisungsgrundes unter dem Vorbehalt steht, dass sich die für die behördliche Entscheidung maßgeblichen Umstände nicht ändern (siehe auch BayVGH, Beschluss vom 20.02.2019, Az. 10 ZB 18.2343, juris Rn. 12). Denn eine solche Veränderung könne den dem Ausländer vermittelten Vertrauensschutz nachträglich wieder entfallen lassen. Dies sei insbesondere dann anzunehmen, wenn – wie vorliegend – der Ausländer erneut in einschlägiger Weise strafrechtlich in Erscheinung trete und damit die Frage des Bestehens einer Wiederholungsgefahr und des Erfordernisses einer Ausweisung (wieder) aufgeworfen werde.

- b) Nach Ansicht des BVerwG (Urteil vom 16.11.1999, Az. 1 C 11.99, juris Rn. 20) ist in der Konstellation, in dem die Ausländerbehörde anlässlich einer strafgerichtlichen Verurteilung eines Ausländers zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist, von einer Ausweisung absieht, in der Regel davon auszugehen, dass sie sich die Überprüfung dieser Entscheidung für den Fall des Widerrufs der Strafaussetzung vorbehält.
- c) Wurde durch eine ausländerbehördliche Verwarnung ein Ausweisungsgrund „verbraucht“ und hat sich der Ausländer danach erneut einschlägig strafbar gemacht, sind etwa bei der Wiederholungsgefahr auch die Straftaten und Verurteilungen wieder in den Blick zu nehmen, die die Ausländerbehörde lediglich zum Anlass genommen hatte, den Ausländer zu verwarnen (vgl. auch Vor 53.3.1.4.5 AufenthG-VwV). Gerade der Umstand, dass der Betreffende diese Verwarnungen in den Wind geschlagen hat und gleichwohl wieder straffällig geworden ist, trägt vielmehr erheblich zur Annahme einer Wiederholungsgefahr bei (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.11.2008, Az. 18 B 1643/08, juris Rn. 8).
- d) Zur weiteren Konkretisierung dieses Vorbehalts kann zurückgegriffen werden auf die Rechtsprechung und Literatur (vgl. etwa Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 38 Rn. 36 ff.; Stelkens, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 38 Rn. 95 ff.) zur insoweit vergleichbaren Regelung des Art. 38 Abs. 3 BayVwVfG bzw. § 38 Abs. 3 VwVfG (des Bundes), wonach die Behörde an eine Zusicherung nicht mehr gebunden ist, sofern sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- und Rechtslage derart ändert, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen.

10 ZB 18.2388
Au 1 K 17.1938

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

*** *****
,

** ***** ** , ***** *****
,

- ***** -

*****.
.

***** ** . *** . ***** ** *****
,

***** . ** , ***** *****
,

gegen

Stadt Augsburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg,

- Beklagte -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Ausweisung;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayeri-
schen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 11. September 2018,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Eiblmaier

ohne mündliche Verhandlung am **14. März 2019**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung verfolgt der Kläger seine in erster Instanz erfolglose Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 29. November 2017 weiter, mit dem er aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen, das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf drei Jahre befristet und seine Abschiebung in die Republik Kosovo angedroht wurde.
- 2 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Aus dem der rechtlichen Überprüfung durch den Senat allein unterliegenden Vorbringen im Zulassungsantrag ergeben sich nicht die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestünden dann, wenn der Kläger im Zulassungsverfahren einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung des Erstgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten infrage gestellt hätte (BVerfG, B.v. 10.9.2009 – 1 BvR 814/09 – juris Rn. 11; B.v. 9.6.2016 – 1 BvR 2453/12 – juris Rn. 16). Dies ist jedoch nicht der Fall.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Ausweisung des Klägers gemäß §§ 53 ff. AufenthG

als rechtmäßig erachtet. Der Kläger habe wiederholt Straftaten begangen und es bestehe bis heute eine erhebliche Wiederholungsgefahr. Das Ausweisungsinteresse wiege schwer (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), ein besonders schwer wiegendes Ausweisungsinteresse (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) liege indes nicht vor, weil die Beklagte dem Kläger in Kenntnis der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten vom 14. Juli 2010 noch im November 2013 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und diese zuletzt (2015) noch bis August 2018 verlängert habe. Demgegenüber könne der Kläger ein schwerwiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG geltend machen, weil er eine Aufenthaltserlaubnis besessen und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufgehalten habe. Auf ein besonders schwer wiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG könne sich der Kläger hingegen nicht berufen, weil er mit seiner Tochter weder in einer familiären Lebensgemeinschaft lebe noch ein Personensorgerecht für einen minderjährigen ledigen Deutschen oder mit diesem ein Umgangsrecht ausübe. Seit dem Umzug des Klägers nach Nordrhein-Westfalen halte er nur noch telefonischen Kontakt und es fänden lediglich vereinzelt Treffen zwischen Vater und Tochter statt. Bei der Abwägung unter umfassender Würdigung aller Einzelfallumstände überwiege unter Berücksichtigung der in § 53 Abs. 2 AufenthG genannten Kriterien das öffentliche Interesse an der Ausreise. Zugunsten des Klägers spreche der langjährige Aufenthalt im Bundesgebiet, sein Kontakt zu seiner dreizehnjährigen Tochter und dass ein volljähriger, verheirateter Sohn in Deutschland lebe. Auch gehe der Kläger wieder einer Erwerbstätigkeit nach. Zlasten des Klägers sprächen die wiederholten Rechtsverstöße, die mehrfach zu Verurteilungen geführt hätten, ohne dass sich der Kläger durch die Haftstrafen davon habe abhalten lassen, erneut straffällig zu werden. Erst jüngst habe der Kläger erneut eine Körperverletzung begangen, bei der ihm laut Zeugenangaben ein aggressives Verhalten attestiert worden sei. Auch wenn er während seines Aufenthalts zum Teil, wie auch momentan, eine feste Einnahmequelle habe, so habe er über einen langen Zeitraum Arbeitslosengeld II empfangen. Im Ergebnis überwiege aufgrund der wiederholt eingetretenen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sich dadurch gezeigten Unbelehrbarkeit des Klägers zu rechtstreuem Verhalten das Ausweisungsinteresse. Die Kontakte zur Tochter könnten in der Form auch vom Kosovo aus aufrechterhalten werden. Sein Sohn sei volljährig und daher weniger schutzbedürftig. Die Ausweisung sei schließlich auch unter Berücksichtigung von Art. 8 EMRK angemessen.

- 5 Die vom Kläger in der Zulassungsbegründung dagegen vorgebrachten Einwendungen begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils.

- 6 Soweit der Kläger geltend macht, dass hinsichtlich der Annahme einer Wiederholungsgefahr das Verwaltungsgericht den Sachverhalt anders gewertet habe als die Ausländerbehörde, ist diese Rüge nicht geeignet, die Richtigkeit der Gefahrenprognose des Verwaltungsgerichts und damit des erstinstanzlichen Urteils ernstlich in Zweifel zu ziehen. Der Kläger zeigt damit nicht auf, weshalb die Entscheidung des Erstgerichts fehlerhaft sein soll. Vielmehr räumt er selbst ein, dass „im Ergebnis keine Bedenken bestehen, die hierfür erforderliche Wiederholungsgefahr beim Kläger festzustellen“. Entsprechendes gilt in Bezug auf den Einwand des Klägers, dass das Gericht im Gegensatz zur Beklagten bei der von ihm getroffenen Abwägungsentscheidung von einer anderen Ausgangslage, nämlich einem dem Ausweisungsinteresse gleichwertig gegenüberstehenden Bleibeinteresse, ausgegangen sei. Auch damit wird die Richtigkeit des angegriffenen Urteils nicht ernstlich in Frage gestellt.
- 7 Weiter hat der Kläger im Zulassungsverfahren nicht substantiiert dargelegt, dass er entgegen der Auffassung des Erstgerichts ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) für sich in Anspruch nehmen kann. Er hat zwar ausgeführt, dass er in Bezug auf den Umgang mit seiner minderjährigen Tochter in der mündlichen Verhandlung nur die momentane Situation geschildert habe und dies weder der „Möglichkeit“ noch der „künftigen Absicht“ entgegenstehe, den Umgang wieder wie früher auszuüben. Daraus geht aber nicht hervor, dass der Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag (vgl. BayVGh, B.v. 31.1.2019 – 10 ZB 18.1534 – juris Rn. 11; B.v. 20.2.2017 – 10 ZB 15.1804 – juris Rn. 7; B.v. 16.11.2016 – 10 ZB 16.81 – juris Rn. 8 m.w.N.) das Umgangsrecht, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, tatsächlich auch ausübt (vgl. BayVGh, U.v. 28.6.2016 – 10 B 13.1982 – juris Rn. 45; B.v. 20.2.2017 – 10 ZB 15.1804 – juris Rn. 12; B.v. 10.10.2017 – 19 ZB 16.2636 – juris Rn. 38; Tanneberger in BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, Stand 1.5.2018, § 55 Rn. 23; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand November 2018, § 55 Rn. 38). Denn nach der Gesetzesbegründung ist für die Begünstigung des Personensorge- bzw. Umgangsrechts erforderlich, dass es sich um eine tatsächlich gelebte Nähebeziehung, d. h. ein tatsächliches Kümmern um den deutschen Minderjährigen, handeln muss (BT-Drs. 18/4097, S. 53).
- 8 Soweit der Kläger die Interessenabwägung nach § 53 Abs. 1 und 2 AufenthG angeht, weil das Verwaltungsgericht zur Begründung der Wiederholungsgefahr auch „verbrauchte“ Ausweisungsgründe, insbesondere eine Verurteilung aus dem Jahr 2010, herangezogen habe, dringt er damit ebenfalls nicht durch. Denn das Verwaltungsgericht hat sämtliche entscheidungsrelevante Gesichtspunkte berücksichtigt, die auch in diese Interessenabwägung einzustellen sind, und sie in nicht zu bean-

standender Weise gewichtet.

- 9 Liegen, wie hier, nach der durch die § 54, § 55 AufenthG vorgegebenen typisierenden Betrachtung schwerwiegende Gründe vor, die sowohl für die Ausweisung des Klägers aus dem Bundesgebiet als auch für seinen weiteren Verbleib sprechen, sind bei der dann nach § 53 Abs. 1 und 2 AufenthG vorzunehmenden Abwägungsentscheidung sämtliche nach den Umständen des Einzelfalls maßgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, in erster Linie die Dauer des Aufenthalts, die Bindungen persönlicher, wirtschaftlicher und sonstiger Art im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat sowie die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat (vgl. BayVGh, U.v. 8.3.2016 – 10 B 15.180 – juris Rn. 41 f.; B.v. 24.2.2016 – 10 ZB 15.2080 – juris Rn. 14). Sofern nach dieser Gesamtabwägung das öffentliche Interesse an der Ausreise das Interesse des Ausländers am Verbleib in Deutschland überwiegt, wird der Ausländer ausgewiesen, andernfalls kommt eine Aufenthaltsbeendigung nach § 53 Abs. 1 AufenthG n.F. nicht in Betracht (vgl. BVerwG, U.v. 22.2.2017 – 1 C 3.16 – juris Rn. 22).
- 10 Zwar kann es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zu einem „Verbrauch“ eines Ausweisungsgrunds führen, wenn die Ausländerbehörde ausdrücklich und in Kenntnis vom Vorliegen eines Ausweisungsgrundes (also des Lebenssachverhalts, der ein Ausweisungsinteresse nach § 53 Abs. 1, § 54 AufenthG erfüllt) auf eine Ausweisung (auch durch die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels) verzichtet, sofern der Ausländer auf diesen Verzicht vertrauen durfte, das Vertrauen hierauf also schützenswert ist (BVerwG, U.v. 22.2.2017 – 1 C 3.16 – juris Rn. 39; U.v. 15.3.2005 – 1 C 26.03 – juris Rn. 21 m.w.N.; U.v. 3.8.2004 – 1 C 30.02 – juris Rn. 41). Zudem spricht viel dafür, dass ein in diesem Sinne „verbrauchter“ Ausweisungsgrund bei unveränderter Sachlage grundsätzlich weder bei der Prüfung der Wiederholungsgefahr noch in den Ermessenserwägungen verwendet werden kann (vgl. Bauer/Dollinger in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 53 Rn. 50; Discher in GK-AufenthG, Stand September 2018, Vor §§ 53 ff. Rn. 387 m.w.N.). Ein derartiger „Verbrauch“ eines Ausweisungsgrundes steht indes unter dem Vorbehalt, dass sich die für die behördliche Entscheidung maßgeblichen Umstände nicht ändern; denn eine solche Veränderung kann den dem Ausländer vermittelten Vertrauensschutz nachträglich wieder entfallen lassen (vgl. BVerwG, U.v. 3.8.2004 – 1 C 30.02 – juris Rn. 41; U.v. 16.11.1999 – 1 C 11.99 – juris Rn. 20; BayVGh, B.v. 20.2.2019 – 10 ZB 18.2343 – Rn. 12 m.w.N.; Tanneberger in BeckOK Ausländerrecht, Stand 1.5.2018, § 53 Rn. 31 m.w.N.). Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn – wie vorliegend – der Ausländer erneut in einschlägiger Weise

strafrechtlich in Erscheinung tritt und damit die Frage des Bestehens einer Wiederholungsgefahr hinsichtlich der Begehung weiterer erheblicher (u. a. Diebstahl-)Straftaten durch den Kläger und des Erfordernisses einer Ausweisung (wieder) aufgeworfen wird (vgl. OVG NW, B.v. 19.1.2017 – 18 A 2540/16 – juris Rn. 6 ff.; B.v. 21.11.2008 – 18 B 1643/08 – juris Rn. 6 ff.; B.v. 20.5.2005 – 18 B 1207/04 – juris Rn. 3 m.w.N.). Gemessen hieran hat das Verwaltungsgericht bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr und der Verhältnismäßigkeit der Ausweisung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise das (nicht) rechtstreue Verhalten des Klägers in der Vergangenheit berücksichtigt, da der Kläger nach der Verurteilung im Juli 2010 wegen versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls in Tatmehrheit mit Diebstahl in einem besonders schweren Fall erneut einschlägig u.a. wegen Diebstahls in Erscheinung getreten ist. Den Belang der Rechtstreue hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung vom 11. März 2016 (BGBl. I., S.394) – zugunsten und zulasten des Ausländers – ausdrücklich in den besonderen Fokus gerückt (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand November 2018, § 53 Rn. 41a; Bauer/ Dollinger in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 53 Rn. 50).

- 11 Daneben hat das Verwaltungsgericht dem Kläger auch wegen einer jüngst begangenen Körperverletzung und des dort attestierten aggressiven Verhaltens mangelnde Rechtstreue bescheinigt und zudem die teilweise länger andauernde fehlende Lebensunterhaltssicherung in der Vergangenheit zulasten des Klägers gewertet. Zu diesen weiteren, ebenfalls tragenden Aspekten der Abwägungsentscheidung verhält sich die Zulassungsbegründung indes nicht.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2 GKG.
- 14 Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).